

Regelung über den Dienstbetrieb des KIT in den Zeiten der SARS-CoV-2 (Corona-Virus) Pandemie

Übergreifendes Hygienekonzept im Sinne von

- § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV,
- § 7 CoronaVO und
- § 3 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb

Koordinierungsstelle Corona des
Karlsruher Instituts für Technologie

Stand: 7. Oktober 2021

1	Einleitung	3
2	Rechtslage und Status Quo am KIT	3
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2	Betrieblicher Arbeitsschutz.....	3
2.3	Status Quo am KIT.....	4
3	Allgemeine Regeln zum Dienstbetrieb	4
3.1	Gefährdungsbeurteilung.....	4
3.2	Betretungsverbot.....	4
3.3	Kontaktreduzierung und Abstandsgebot	5
3.4	Maskenpflicht	5
3.5	Dokumentationspflichten.....	5
3.6	Kontrolle des „3G“- bzw. „2G“-Status	5
3.7	Nutzung von Hochschulgebäuden.....	6
3.8	Lüften von Räumen.....	6
3.9	Informationspflichten	6
3.10	Antigen-Schnelltests	7
4	Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus	7
4.1	Grundnorm zum Zweck des Schutzes vor einer Infektion mit SARS-CoV-2	7
4.2	Prinzipieller Ablauf der Gefährdungsbeurteilungen	8
4.3	Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung.....	8
4.4	Zu betrachtende Tätigkeiten	9
4.5	Zuständigkeit für das Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung	9
4.6	Betriebsanweisung.....	9
5	Spezielle Fälle beim Dienstbetrieb.....	9
5.1	Zusammenkünfte.....	9
5.2	Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb.....	10
5.3	Veranstaltungen.....	14
5.4	Betrieb von Sportstätten	15
5.5	Betrieb der Casinos am Campus Nord (Betriebskantine)	15
5.6	Maßnahmen nach Auftreten einer Infektion.....	15
6	Hilfsmittel, Unterstützung, Ansprechpartner für die Umsetzung	15
6.1	Informationsquellen	15
6.2	Unterstützung und Ansprechpartner für die Umsetzung.....	16
6.3	Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung	16
6.4	Nutzung zentral verwalteter Räumlichkeiten	16
7	Kommunikation	17
7.1	Aktive Kommunikation per E-Mail	17
7.2	Information für alle betroffenen Personen (FAQ)	17
7.3	Informationsseiten der Medizinischen Dienste	17
7.4	Informationen für Führungskräfte und Funktionsträger am KIT.....	17
7.5	Intranet-Ticker und Social Media	17
8	Anhänge:	17
8.1	- entfällt -	17
8.2	Priorisierung von „zentralen Veranstaltungen“	17
9	Anlagen (Links).....	19
9.1	Muster-Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2“	19
9.2	Verfahrensbeschreibung: Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.....	19
9.3	Arbeitshilfe zum Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2	19
9.4	Liste der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume	19
9.5	Vorlage Teilnahmeliste	19
9.6	Datenschutzerklärung.....	19
9.7	Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Veranstaltungsräumen.....	19
9.8	Informationsposter zu Hygieneregeln, Handreinigung in Sanitärräumen und Benutzen von Aufzügen.....	19
9.9	Testkonzept KIT.....	19
9.10	Betriebsanweisungen und Nutzungsbedingungen	19
9.11	Handreichung zur Durchführung von 3G-Kontrollen.....	19

1 Einleitung

Durch die vorliegende Regelung wird am KIT ein Weg etabliert, wie der Dienst- und Studienbetrieb am KIT unter Beachtung der rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie erfolgen kann. Im zentralen Fokus stehen hierbei der Schutz der Angehörigen, Gäste und Partner sowie der Studierenden des KIT vor Infektionen bei ihrem Aufenthalt oder ihrer Tätigkeit am KIT.

Obgleich für den Studienbetrieb teilweise eigene Regeln anzuwenden sind, sieht sich das KIT im Rahmen dieser Regelung insgesamt als Einheit. Eine Unterscheidung zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich erfolgt, insbesondere in Bezug auf den Dienstbetrieb, bewusst nicht.

2 Rechtslage und Status Quo am KIT

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die zum Einhegen der Pandemie notwendigen Maßnahmen fußen auf dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Dieses regelt zum einen Maßnahmen direkt bundeseinheitlich, zum anderen haben die Bundesländer bei Maßnahmen auch einen Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum wird von der Landesregierung Baden-Württemberg und einzelnen Landesministerien genutzt, um Rechtsverordnungen erlassen. Weiterhin hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz die spezielle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen. Diese ist im Dienstbetrieb ebenfalls unmittelbar einzuhalten.

Maßgeblich für das KIT sind insbesondere:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - **IfSG**)
- Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (**Corona-ArbSchV**) sowie die zugehörige SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – **CoronaVO**)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Studienbetrieb (Corona-Verordnung Studienbetrieb – **CoronaVO Studienbetrieb**)

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben und den im vorliegenden Dokument festgelegten Regeln sind bedarfsweise auch die Vorgaben von weiteren speziellen Corona-Verordnungen anderer Landesministerien zu beachten.

Bei Änderungen in den rechtlichen Vorgaben wird diese Regelung sowie deren Anlagen nötigenfalls angepasst.

2.2 Betrieblicher Arbeitsschutz

Das geltende Rechtssystem zum Arbeitsschutz (ArbSchG, ArbStättV etc.) sieht Gefährdungsbeurteilungen als essentiellen Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes sowohl zur systematischen Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, denen Beschäftigten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind, als auch zur Umsetzung der daraus abzuleitenden Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen vor¹.

Das Ziel besteht darin, Gefährdungen bei der Arbeit frühzeitig zu erkennen und diesen präventiv, das heißt noch bevor gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Unfälle auftreten, entgegenzuwirken.

¹ §§ 5, 6 ArbSchG sowie § 3 ArbStättV

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, steht der Arbeitgeber in der Pflicht für entsprechenden Schutz zu sorgen. Dazu zählen **Substituierende, Technische, Organisatorische und Personenbezogene** Maßnahmen prioritär in genau dieser Reihenfolge (sog. **STOP**-Prinzip).

2.3 Status Quo am KIT

Die Arbeitsplätze und Tätigkeiten am KIT sind auf Basis der Maßgaben in der vorliegenden Regelung sicher zu gestalten. Hierfür spielt die individuelle Gefährdungsbeurteilung die alles entscheidende Rolle.

2.3.1 Erweiterte mobile Arbeit

Kontaktvermeidung ist der effizienteste Schutz von Infektionen. Hierzu kann mobile Arbeit einen wertvollen Beitrag leisten. Aus diesem Grund erhält das KIT für die Dauer der nach wie vor anhaltenden „pandemischen Lage nationaler Tragweite“ die erweiterten Möglichkeiten für mobile Arbeit als Mittel zum Infektionsschutz aufrecht. Erweitertes mobiles Arbeiten von zu Hause ist unter Beachtung der folgenden Randbedingungen möglich:

1. Die Kernaufgaben des KIT müssen uneingeschränkt erfüllt werden. Die Entscheidung darüber, was zu den Kernaufgaben zählt, wird subsidiär von den Personen der Leitungsebenen L2 und L3 (Bereiche, Institute, Dienstleistungseinheiten, Stabsstellen etc.) getroffen.
2. Die Leitungs- und Führungskräfte entscheiden im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilungen (s. Kapitel 4) und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (s. Abschnitt 2.1), ob erweiterte mobile Arbeit zum Erreichen der Infektionsschutzziele notwendig ist. Für die Entscheidung sind alle für den Einzelfall relevanten Aspekte einzubeziehen.
3. Ein Freistellen von Beschäftigten unter Lohnfortzahlung für den Fall, dass mobile Arbeit nicht möglich ist, ist auf Grund einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.

2.3.2 Studienbetrieb

Strategische Entscheidungen für den Studienbetrieb am KIT werden gemäß den jeweils aktuellen Gegebenheiten durch die Arbeitsgruppe „Studienbetrieb“ vorbereitet und daraus notwendige praktische Maßnahmen abgeleitet. Der Arbeitsgruppe gehören die Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten sowie für Wirtschaft und Finanzen, Mitglieder der Senatskommission für Studium und Lehre sowie Vertreter/innen der Dienstleistungseinheiten Studium und Lehre (SLE), Allgemeine Services (AServ) und Hochschulrecht und Akademischen Angelegenheiten (HAA) an.

Spezifische Vorgaben zum Studienbetrieb sind in Abschnitt 5.2 enthalten.

3 Allgemeine Regeln zum Dienstbetrieb

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Für alle Tätigkeiten im Rahmen des Dienstbetriebs des KIT ist in den Gefährdungsbeurteilungen nach Kapitel 4 die Infektionsgefährdung durch das SARS-CoV-2-Virus mit zu betrachten. Daraus leiten sich unmittelbar die zu ergreifenden Maßnahmen oder Restriktionen ab.

3.2 Betretungsverbot

Angehörige, Gäste und Partnern sowie Studierende des KIT dürfen das Gelände und Räumlichkeiten des KIT nicht betreten, wenn sie

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (s. jeweils aktuelle Fassung der [Corona-Verordnung Absonderung](#) des Landes Baden-Württemberg und der bundesweit gültigen [Coronavirus-Einreiseverordnung](#)),

2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. entgegen Abschnitt 3.4 dieser Regelung keinen med. Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutz tragen.

Zur Klärung, wie ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person zu bewerten ist, können die Medizinischen Dienste (MED) beratend zur Verfügung stehen. Abschnitt 5.6 enthält ebenfalls weiterführende Vorgaben. Bezüglich des Ausschlusses von Personen, welche keinen med. Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Atemschutz tragen, ist stets zwischen dem Teilnahmeinteresse der Person ohne MNS/Atemschutz und dem Infektionsschutz der übrigen Beschäftigten abzuwägen. Es sind daher in diesen Fällen regelmäßig weitere infektionsschützende Maßnahmen vorzusehen, um für die übrigen Beschäftigten einen gleichwertigen Schutz zu erreichen.

3.3 Kontaktreduzierung und Abstandsgebot

Die für die jeweilige Organisationseinheit zuständige Führungskraft hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.²

Bei allen mit dem Dienstbetrieb des KIT in Zusammenhang stehenden Handlungen und Tätigkeiten sind die beteiligten Personen verpflichtet, grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu einer anderen Person einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich und durch andere Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Die Beschäftigten sind in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen, zwischen denen Personenkontakte auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren sind. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen. Über die Einteilung der Arbeitsgruppen entscheiden die jeweiligen Vorgesetzten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches. Die Zusammensetzung ist geeignet zu dokumentieren, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3.4 Maskenpflicht

Sofern nicht explizit anders formuliert, ist in der vorliegenden Regelung mit dem Begriff „Maskenpflicht“ immer die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder einer höherwertigen Maske (Atemschutz) gemeint.

Maskenpflicht besteht am KIT auf allen Verkehrsflächen und -wegen innerhalb geschlossener Räume. Dies gilt nicht für den Fall, in dem im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung explizit anderweitige Maßnahmen festgelegt wurden. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind stets alle Vorgaben der Corona-Verordnungen inklusive ihrer Ausnahmetatbestände zu berücksichtigen. Die für die Gefährdungsbeurteilung zuständigen Personen können im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches restriktivere Maßnahmen ergreifen als in den Bestimmungen vorgeschrieben.

3.5 Dokumentationspflichten

Bei allen Zusammenkünften hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass dokumentiert wird, wer daran teilgenommen hat. Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 5.1 erläutert.

3.6 Kontrolle des „3G“- bzw. „2G“-Status

² § 3 Corona-ArbSchV

Sowohl in der CoronaVO der Landesregierung³ als auch in der CoronaVO Studienbetrieb⁴ spielen Nachweise über Test-, Impf- oder Genesenenstatus („3G-Nachweise“) eine Rolle. Am KIT sind 3G-Kontrollen ausschließlich relevant im Zusammenhang mit dem Präsenz-Studienbetrieb (Abschnitt 5.2) und bei Veranstaltungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen (Abschnitt 5.3). 3G-Kontrollen sind als Maßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nicht adäquat, zumal der Arbeitgeber gar nicht das Recht hat, diesen Status bei den Beschäftigten abzufragen.

Sollten Vorgesetzten allerdings der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt sein, so kann dies bei Gefährdungsbeurteilungen (s. Kapitel 4) berücksichtigt werden.⁵

3.7 Nutzung von Hochschulgebäuden⁶

Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Insbesondere trifft dies auf die zentral verwalteten Räume an diesen Standorten zu (s. 6.4). Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

3.8 Lüften von Räumen

Da von den am KIT nutzbaren Räumen nur eine vergleichsweise geringe Anzahl über raumlufttechnische Einrichtungen verfügt, die einen automatischen Luftaustausch ermöglichen, ist bei der überwiegenden Zahl der Räume ein ausreichendes Lüften nur durch die Nutzenden selbst zu erreichen. In Abhängigkeit der Raumebelegung (Verhältnis der unter Corona-Bedingungen maximal belegbaren Plätze zu der Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen) empfiehlt die Arbeitsschutzregel 3.6 „Lüftung“ für einen Besprechungsraum auch im Winter eine grundsätzliche Stoßlüftung alle 20 Minuten für mindestens 3 Minuten. Bei steigenden Außentemperaturen ist die Dauer des Lüftens zu verlängern. Hinweise hierzu enthält Anlage 9.7. Diese Empfehlung ist auch für alle anderen, von Hand „lüftbaren“ Räume, wie beispielsweise Büros, sinngemäß anzuwenden. Die vom Facility Management (FM) unter Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FAS) erstellten Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Veranstaltungsräumen sind von den Nutzenden zu beachten (s. Anlage 9.7). Beim Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung ist das Thema „Lüften“ entsprechend mit zu berücksichtigen.

3.9 Informationspflichten

Die Leitungspersonen der Ebenen 2 und 3 (Bereichs- und Institutsleitende, DE Leitungen) veranlassen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die rechtzeitige und verständliche Information der diese Bereiche betreffenden Personen. Es muss „eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, einen med. Mund-Nasen-Schutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen“ erfolgen.

Es ist grundsätzlich ausreichend, an den Eingangstüren von Gebäuden auf die oben genannten Punkte hinzuweisen. Bedarfsweise nutzbare Vorlagen (zum Ausdrucken sowie zum selbst Editieren) sind in Anlage 9.8 enthalten. Diese sind jedoch vor dem Verwenden daraufhin zu prüfen, ob nicht für das spezifische, nur für das fragliche Gebäude geltende weitere Hinweise mit aufgenommen werden müssen. Da in Gebäuden regelmäßig Mitarbeitende verschiedener Organisationseinheiten arbeiten, werden deren Leitungspersonen der Ebenen 2 und 3 gebeten, sich bezüglich des Anbringens der notwendigen Hinweise kollegial abzustimmen.

³ § 6 CoronaVO

⁴ § 6 CoronaVO Studienbetrieb

⁵ § 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV

⁶ § 2 Abs. (2) CoronaVO Studienbetrieb

3.10 Antigen-Schnelltests

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten⁷. Die Umsetzung ist im Testkonzept des KIT festgelegt, dieses liegt als Anhang 9.9 bei.

Mittels Selbsttest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests auf das Coronavirus testen zu lassen⁸. Wer der Pflicht zur Durchführung eines entsprechenden PCR-Tests nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

4 Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus

Eine Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Untersuchung zur Feststellung von Gefährdungen sowie der Bedingungen, unter denen sie wirksam werden, und der Ableitung entsprechender Maßnahmen am jeweiligen Arbeitsplatz. Sie ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen.

Das Ziel einer jeden Gefährdungsbeurteilung ist:

- Die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten,
- Unfallgefahren, Berufskrankheiten und dadurch Fehlzeiten zu verringern,
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen technisch und organisatorisch wirkungsvoller zu gestalten und dadurch zu optimieren sowie
- die betroffenen Personen über bestehende Gefährdungen zu informieren und damit die Voraussetzungen für eine bessere Akzeptanz von Schutzmaßnahmen und für ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu schaffen.

Dies gilt im Speziellen auch für die derzeitige Situation um die SARS-CoV-2-Pandemie verbunden mit den damit einhergehenden gesellschaftlichen Restriktionen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen und den damit verbundenen Maßnahmen kann ein bekannter Impf- oder Genesungsstatus der beteiligten Personen mitberücksichtigt werden. So können beispielsweise Zusammenkünfte von ausschließlich geimpften oder genesenen Personen ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte grundsätzlich nicht verpflichtet sind, Auskünfte über ihren Impf- oder Genesungsstatus zu erteilen.

4.1 Grundnorm zum Zweck des Schutzes vor einer Infektion mit SARS-CoV-2

Bei allen Tätigkeiten am KIT werden grundsätzlich die Regelungen zum Zwecke des Infektionsschutzes eingehalten (s. Abschnitte 3.2 - 3.8). Darüber hinaus muss für eine konkrete Tätigkeit für eine ausreichende Lüftung, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, ausreichende Gelegenheiten zum regelmäßigen Händewaschen zur Verfügung stehen und rechtzeitig und in verständlicher Weise über die anzuwendenden Maßnahmen informiert werden. Bei Einhaltung dieser Regeln (im Folgenden „Grundnorm“) reduziert sich die spezielle Gefährdungsbeurteilung darauf, dass festgestellt wird, dass das Ergreifen weiterer Maßnahmen nicht notwendig ist. Abweichungen von der Grundnorm bedürfen einer expliziten Beurteilung durch den zuständigen Vorgesetzten, deren Ergebnis in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert

⁷ § 4 Corona-ArbSchV

⁸ § 6 Abs. (3) CoronaVO Absonderung

wird. Aus Sicht der Koordinierungsstelle stellen solche Tätigkeiten die absolute Ausnahme dar. Bei Tätigkeiten, bei denen alle beteiligten Personen vollständig geimpft oder genesen („2G“) sind, kann die Grundnorm grundsätzlich als erfüllt angesehen werden.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht auf der Maßnahmensseite aus einer klaren Abstufung der zur Verfügung stehenden Mittel. Als erstes ist zu prüfen, ob Maßnahmen ergriffen werden können, die in Hinblick auf die Gefährdung beseitigend wirken. Sind diese begründet nicht möglich, sind technische Maßnahmen zu prüfen. Sind auch diese begründet nicht möglich, sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen. Nur wenn auch diese begründet nicht möglich sind, können schützende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

4.2 Prinzipieller Ablauf der Gefährdungsbeurteilungen

Eine prinzipielle Beschreibung, wie Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen sind, findet sich im KIT-Informationssystem Sicherheit (KISS, <https://www.kiss.kit.edu/135.php>). Auf Basis dieses bereits etablierten Vorgehens hat die Koordinierungsstelle einen Ablauf entwickelt, wie für die Tätigkeiten und Arbeitsplätze im KIT die konkrete Gefahrenlage in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu bewerten ist. Die entsprechende Betriebsanweisung (s. Anlage 9.1), die Verfahrensbeschreibung (s. Anlage 9.2) und die bereitgestellten Arbeitshilfen (s. Anlage 9.3) stehen im Intranet auf den Seiten zur Corona-Regelung (<https://www.sum.kit.edu/1487.php>) zur Verfügung.

Bei geänderten Rahmenbedingungen (z.B. bei Änderung von Vorschriften oder der akuten Situation) sind die Gefährdungsbeurteilungen ggf. auf die jeweils aktuelle Situation anzupassen.

4.3 Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen eine Infektion kommt ausschließlich dann in Frage, wenn substituierende, technische und organisatorische Maßnahmen entweder nicht anwendbar sind oder nicht zum gewünschten Erfolg führen (s. Anlage „Verfahrensbeschreibung für die Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ und zugehörige Arbeitshilfe).

4.3.1 Verwendung eines „Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes“ von allen Personen in einem Raum

Wenn sichergestellt ist, dass alle Personen in einem Raum einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (MNS) tragen, stellt diese Maßnahme grundsätzlich ein ausreichendes Schutzniveau sicher, auch wenn ein MNS lediglich einen Fremdschutz bietet. Auch wenn alle Personen in einem Raum einen MNS tragen, entbindet dies keinesfalls vom grundsätzlichen Einhalten des Mindestabstandes sowie der Verpflichtung den betreffenden Raum regelmäßig ausreichend zu lüften. Der MNS muss der Spezifikation nach Norm DIN EN 14683:2019-6 entsprechen.

Anmerkung:

Über den eigentlichen Arbeitsschutz hinaus spielt der medizinische Mund-Nasen-Schutz im Zeichen der Corona-Pandemie auch eine Rolle im Infektionsschutz. Die Corona-Verordnungen sehen aus diesem Grund Pflichten zum Tragen medizinischer Masken vor („Maskenpflicht“). Unabhängig von den Überlegungen zum Arbeitsschutz sind die Maskenpflichten verbindlich einzuhalten (s. hierzu auch Abschnitte 5.1.2 und 5.2.1.5).

4.3.2 FFP2-Schutzmaske

In speziellen Fällen, in welchen ein Unterschreiten des Mindestabstandes für betroffene Personen gehäuft oder für längere Zeit zu erwarten ist, kann das Tragen einer FFP2-Schutzmaske sinnvoll sein. Die Maske schützt den Träger oder die Trägerin hinreichend gut vor Infektion, sofern es sich um Masken mit Ausatemventil handelt, allerdings nicht sein Gegenüber. Die FFP2-Schutzmasken müssen der Spezifikation nach Norm DIN EN 149:2001+A1:2009 entsprechen.

Sofern dies auf Grund der Gefährdungsbeurteilung notwendig ist, stellt das KIT seinen Beschäftigten in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß der oben beschriebenen Spezifikation (MNS, FFP2) zur Verfügung. Hierzu sind die Ausführungen in Abschnitt 6.3 zu beachten.

4.4 Zu betrachtende Tätigkeiten

Für alle Tätigkeiten, bei denen mindestens zwei Personen interagieren, sind Gefährdungsbeurteilungen insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Infektionsschutz durchzuführen.

4.5 Zuständigkeit für das Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung

Zuständig für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber. Dieser wird im KIT vertreten durch die Leitungen der Ebenen 2 (Bereiche) und 3 (Institute, Dienstleistungseinheiten etc.) gemäß der am KIT gültigen Governance-Struktur. Die Aufgabe der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung kann an entsprechend qualifizierte Personen delegiert werden. Die Medizinischen Dienste (MED) und die Stabsstelle Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FAS) stehen beim Erstellen beratend zur Verfügung.

4.6 Betriebsanweisung

Mit Hilfe der örtlich durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen. Als Anlage 9.1 zu dieser Regelung ist eine generische Betriebsanweisung beigefügt, welche die übergeordnet festlegbaren Maßnahmen bereits enthält. Die im konkreten Einzelfall zusätzlich zu treffenden Maßnahmen sind jeweils zu ergänzen. Die Mitarbeitenden sind an Hand der spezifischen Betriebsanweisung insbesondere über die aus der Gefährdungsanalyse resultierenden zusätzlichen Maßnahmen zu unterweisen.

5 Spezielle Fälle beim Dienstbetrieb

5.1 Zusammenkünfte

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.

Bei sämtlichen Zusammenkünften im KIT sind die Infektionsschutzregeln gemäß CoronaVO einzuhalten (s.a. Abschnitte 3.2 - 3.5). Im Folgenden ist beschrieben, auf welche Weise diese Paragraphen im Rahmen der vorliegenden Regelung im KIT erfüllt werden. Die Beschreibung stellt die Mindestanforderungen dar, deren Einhaltung notwendig ist, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern sich aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen restriktivere Maßnahmen ableiten, so sind diese entsprechend umzusetzen.

5.1.1 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln⁹

Bei allen Tätigkeiten am KIT ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die notwendigen Hygieneanforderungen werden am KIT grundsätzlich erfüllt („Grundnorm“, s.a. Abschnitt 4.1).

5.1.2 Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz¹⁰

Grundsätzlich sieht die CoronaVO an Arbeits- und Betriebsstätten die Pflicht zum Tragen von Medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutz (hierzu zählen Masken des Standards FFP2, N95, KF94 und KF99 sowie vergleichbarer Standards) vor. Allerdings lässt sie eine Reihe von Ausnahmen zu. So entfällt in Fällen, in denen ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, die Maskenpflicht solange kein Publikumsverkehr dabei stattfindet. Die Bewertung der individuellen Umstände und

⁹ § 2 CoronaVO und § 3 CoronaVO Studienbetrieb

¹⁰ § 3 CoronaVO und § 4 CoronaVO Studienbetrieb

die ggf. notwendige Ableitung einer Maskenpflicht erfolgt im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen (s. Kapitel 4).

5.1.3 Hygienekonzept¹¹

Das Hygienekonzept resultiert unmittelbar aus der Gefährdungsbeurteilung nach Kapitel 4 in Verbindung mit der vorliegenden „Regelung zum Dienstbetrieb“.

5.1.4 Datenverarbeitung¹²

Bei allen Zusammenkünften hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass dokumentiert wird, wer in welchem Zeitraum an einer spezifischen Zusammenkunft teilgenommen hat.

Die CoronaVO ermächtigt die verantwortliche Person explizit zur Erhebung der Daten.

Unter Zusammenkunft werden in diesem Zusammenhang alle dienstlichen Besprechungen, Sitzungen und Treffen verstanden, bei welchen sich zwei oder mehr Personen über einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in einem Raum aufhalten. Dies gilt auch für gemeinsame Pausen, sofern diese in den Räumen des KIT abgehalten werden. Im Gegensatz hierzu keine Zusammenkunft stellt eine zufällige, gegenüber der vorgeannten Zeitdauer kurzfristige Begegnung von sehr kurzer Dauer dar (z. B. auf dem Gang).

Ausschlaggebend für den Umfang der Datenerhebung ist, dass die für die Zusammenkunft verantwortliche Person in die Lage versetzt wird, bei Bedarf das Gesundheitsamt insbesondere bei der Kontaktpersonenachverfolgung zu unterstützen¹³. Sofern Anschrift und Telefonnummer bereits vorliegen (bei KIT-Beschäftigten und Studierenden in der Regel anzunehmen), sind diese Daten nicht gesondert zu erheben. Für den Fall, dass Anschrift oder Telefonnummer nicht vorhanden sind, sind diese Daten zusätzlich zu erheben. Die erhobenen Daten sind für 4 Wochen aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu löschen.

Über die Datenerhebung sind die Betroffenen vor der Erhebung der Daten umfassend zu informieren. In Anlage 9.6 befindet sich eine diesbezügliche Datenschutzerklärung, die grundsätzlich hierfür genutzt werden kann. Es ist nicht verbindlich festgelegt, in welcher Form die Daten gespeichert werden müssen. Wichtig ist in erster Linie, dass sie vorliegen für den Fall, dass eine Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich ist (s.a. Abschnitt 5.5).

Im Studienbetrieb ist für jede einzelne Präsenzveranstaltung zwingend eine Datenerhebung bezüglich der anwesenden Personen durchzuführen. Diese Dokumentation der teilnehmenden Personen kann entweder schriftlich auf Papier oder mit der KIT-Lösung KONKIT erfolgen. Bei Verwenden der Papierlösung wird darauf hingewiesen, dass die Aufbewahrung datenschutzkonform zu erfolgen hat.

5.2 Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb

Die in diesem Abschnitt behandelten Veranstaltungen umfassen die Präsenzformate des Studienbetriebs sowie studentische Lernplätze. Der Präsenz-Studienbetrieb am KIT findet nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und den jeweiligen Fassungen der Corona-Verordnungen des Landes (insbesondere der CoronaVO Studienbetrieb) statt.

5.2.1 Grundsätze

5.2.1.1 Zugelassene Präsenzveranstaltungen

Die Landesregierung hat für die Hochschulen in Baden-Württemberg den Präsenz-Studienbetrieb nach Maßgabe der Corona-VO Studienbetrieb grundsätzlich zugelassen. Die dort festgelegten Regelungen sind einzuhalten. Einer expliziten Genehmigung einzelner Veranstaltungen durch das Präsidium oder die Koordinierungsstelle bedarf es nicht.

¹¹ § 7 CoronaVO

¹² § 8 CoronaVO und § 5 CoronaVO Studienbetrieb

¹³ Zuständig für die Kontaktnachverfolgung sind allein die Gesundheitsämter.

5.2.1.2 *Lehrpersonen*

Es gibt zu jeder Lehrveranstaltung eine verantwortliche Person (Lehrperson). Diese ist gegenüber der zuständigen KIT-Fakultät zu benennen. Sie ist für die Einhaltung der am KIT gelten Regelungen verantwortlich.

5.2.1.3 *Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen*

Grundsätzlich sind für die Veranstaltungen in Analogie zu Kapitel 4 dieser Regelung von den jeweils verantwortlichen Personen Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und die abgeleiteten Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilungen sind in geeigneter Weise (in der Regel schriftlich) zu dokumentieren. Für „Standard-Veranstaltungen“ liegt bereits eine zentral erstellte Betriebsanweisung vor (s. Anlage 9.10.1). Bei Einhaltung der dort beschriebenen Regeln kann auf eine Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden.

Betriebsanweisungen sind verbindliche Anweisungen, die in der Regel zum Schutz der Beschäftigten erstellt werden. Neben den in den Anlagen 9.10 ff. aufgeführten Betriebsanweisungen mit zentraler Gültigkeit kann die Lehrperson weitere Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen sind in allen Fällen einzuhalten.

Sowohl die Gefährdungsbeurteilungen als auch die Betriebsanweisungen sind essenzielle Bausteine für das Gesamt-Hygiene-Konzept des KIT. Eine dezentrale Erstellung - insbesondere für Veranstaltungen, die nicht einem allgemeinen Standard entsprechen - gemäß dem Subsidiaritätsprinzip gewährleistet eine optimale Anpassung an die jeweils individuelle Situation vor Ort.

5.2.1.4 *Abstandsgebot*

Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern sollte bei allen Präsenzveranstaltungen und auf den Verkehrswegen grundsätzlich eingehalten werden.

5.2.1.5 *Maskenpflicht¹⁴*

Die Maskenpflicht auf allen Verkehrsflächen und -wegen innerhalb geschlossener Räume (s. Abschnitt 3.4) gilt auch für den Studienbetrieb.

Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs gilt nicht,

- bei zuverlässiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- bei Prüfungen (soweit eine 3G Zugangsbeschränkung umgesetzt wird)¹⁵,
- für Vortragende,
- bei Sportausübung,
- bei Nahrungsaufnahme und zur Identifikation,
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
- für Personen mit Attest,
- wenn dies nicht zumutbar ist.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ebenfalls nicht, wenn auf Grund anderweitiger Maßnahmen ein mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist¹⁶. Dies ist im Einzelfall im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch eine verantwortliche Person festzulegen und zu dokumentieren.

¹⁴ § 4 CoronaVO Studienbetrieb

¹⁵ § 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO Studienbetrieb i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO Studienbetrieb

¹⁶ § 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaVO Studienbetrieb

5.2.1.6 Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise („3G-Nachweise“)

Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb in geschlossenen Räumen ist das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (im Folgenden „3G-Nachweis“). Die Hochschule ist zur Überprüfung der 3G-Nachweise verpflichtet.

Die 3G-Überprüfung erfolgt beim Einlass in den Veranstaltungsraum. Einzelheiten zur Durchführung der Überprüfung sind in einer Handreichung (Anlage 9.11) beschrieben.

Speziell für Lehrveranstaltungen gestattet die CoronaVO Studienbetrieb eine stichprobenhafte Überprüfung der 3G-Nachweise im Rahmen von Modellvorhaben. Dabei sind verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Das am KIT hierzu etablierte Modellvorhaben ist in Abs. 5.2.2 beschrieben.

Bei Prüfungen ist ein Verzicht auf das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Maskenpflicht angesetzt wird.¹⁷

5.2.2 Modellvorhaben des KIT zur Stichprobenüberprüfung der 3G-Nachweise¹⁸

Der Aufwand für die 3G-Überprüfungen steigt mit der Anzahl der Teilnehmenden und kann bei Veranstaltungen mit geringem Zahlenverhältnis Lehrende zu Studierende (z.B. Vorlesungen) von den jeweiligen Lehrenden absehbar nicht ständig geleistet werden. Das hier beschriebene Stichprobenkonzept dient dazu, die Lehrenden bei größeren Lehrveranstaltungen mit mehr als 35 Teilnehmenden zu entlasten und so drohende Engpässe im Präsenz-Studienbetrieb abzuwenden oder abzumildern.

Ziel des Nachweises des 3G-Status im Hochschulbereich ist es, den Studienbetrieb in Präsenz zu ermöglichen und nachhaltig über das Semester sicherzustellen. Vorrangiges Ziel der Stichprobenziehung zur Kontrolle des 3G-Status ist es, der Rechtsverpflichtung Nachdruck zu verleihen.¹⁹

5.2.2.1 Anwendungsbereich

Die Überprüfung der 3G-Nachweise darf nur dann stichprobenartig erfolgen, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung im Studienbetrieb des Wintersemesters 2021/22 (Beginn: 18.10.2021).
- Die Lehrveranstaltung findet in einem der per Senatsbeschluss festgelegten Veranstaltungsblöcke statt (montags bis freitags, Beginn jeweils um 08:00 Uhr, 10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 18:00 Uhr).
- Die Lehrveranstaltung findet in einem zentral verwalteten Veranstaltungsraum mit mehr als 35 Sitzplätzen als Präsenz- oder Teilpräsenzveranstaltung (Hybrid-Veranstaltung) statt. Eine Positivliste der zentral verwalteten Veranstaltungsräume mit Angabe der maximalen Teilnehmendenzahlen (Sitzplätze) ist Bestandteil des Stichprobenkonzeptes (Anlage 9.4).

Bei allen anderen Präsenzveranstaltungen (Veranstaltungen anderer Art sowie Lehrveranstaltungen, die die o.g. Merkmale nicht sämtlich aufweisen) ist eine 3G-Überprüfung aller teilnehmenden Personen erforderlich.

Den für die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortlichen Personen steht es frei, eigenverantwortlich 3G-Vollkontrollen durchzuführen. In diesem Falle ist dies der zentralen Hörsaalverwaltung (AServ-VAM) im Rahmen der Raumbuchung verbindlich mitzuteilen. Die betroffene Veranstaltung nimmt dann nicht an dem zufallsgesteuerten Auswahlverfahren teil.

¹⁷ § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Präsidiumsbeschluss (Umlaufverfahren) vom 27.09.2021

¹⁸ § 5 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb

¹⁹ Handreichung des MWK zu den Modellvorhaben vom 24.08.2021

5.2.2.2 Grundgesamtheiten

Auf der Positivliste der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume stehen aktuell 59 Räume mit Kapazitäten zwischen 36 und 734 Sitzplätzen. In jedem einzelnen Veranstaltungsblock finden in diesen Veranstaltungen somit maximal 59 Lehrveranstaltungen mit insgesamt maximal 9.088 teilnehmenden Studierenden statt. Pro Tag gibt es sechs Veranstaltungsblöcke. Pro Woche (Montag bis Freitag) gibt es $5 \times 6 = 30$ Veranstaltungsblöcke.

5.2.2.3 Stichproben

Für jeden der 30 Vorlesungsblöcke wird aus den stattfindenden Lehrveranstaltungen jeweils mindestens eine Veranstaltung zufällig ausgewählt (Losverfahren). Alle an dieser Veranstaltung beteiligten Personen werden der 3G-Überprüfung unterzogen.

Jede der im Anwendungsbereich des Stichprobenkonzeptes durchgeführten Überprüfungsaktionen ist zu dokumentieren: Lehrveranstaltungsraum, Lehrveranstaltungstermin, Anzahl der überprüften Personen, Anzahl der zurückgewiesenen Personen (weil der 3G-Nachweis nicht erbracht und der Zutritt nicht gewährt wurde). Aus den Einzelberichten ist alle zwei Wochen ein Gesamtbericht an das Präsidium zu erstellen.

5.2.2.4 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Für die Überprüfung der 3G-Nachweise der Teilnehmenden einer Präsenz-Lehrveranstaltung in geschlossenen Räumen ist am KIT grundsätzlich die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zuständig. Die Lehrenden haben in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen für die Dauer der Lehrveranstaltung ein unmittelbar vom Präsidenten abzuleitendes Hausrecht, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf²⁰. Innerhalb des Anwendungsbereichs des hier beschriebenen Modellvorhabens (s. Abschnitt 5.2.2.1) sind die Lehrenden von der Verpflichtung befreit, die 3G-Nachweise der Teilnehmenden zu überprüfen. Sie behalten aber das Recht, die 3G-Nachweise der Teilnehmenden zusätzlich zu prüfen, oder auf die Teilnahme am Modellvorhaben zu verzichten (s. Abschnitt 3.1).

Für die Durchführung der im Anwendungsbereich dieses Stichprobenkonzeptes vorgesehenen 3G-Überprüfungen ist die Campussicherheit (SUM-CSI) sowie die von SUM-CSI beauftragten Personen (im Folgenden „3G-Team“) zuständig. Verantwortlich ist der Sicherheitsbevollmächtigte des KIT.

Die zufällige Auswahl der Lehrveranstaltungsräume erfolgt im Rahmen eines einfachen Losverfahrens durch die zentrale Hörsaalverwaltung (AServ-VAM). Die Mitteilung, welche Veranstaltungen überprüft werden, erfolgt per E-Mail an die Leitung der Campussicherheit, die das 3G-Team darüber informiert.

Die zur Dokumentation des Modellvorhabens gehörigen Berichte werden von AServ-VAM erstellt und an das Präsidium bzw. eine von diesem beauftragte Stelle gesandt (s. Abschnitt 5.2.2.3).

5.2.2.5 Durchführung der 3G-Kontrollen

Das 3G-Team ist so zu organisieren, dass in jedem Veranstaltungsblock ein zufällig ausgewählter zentral verwalteter Lehrveranstaltungsraum aufgesucht werden kann, und dort jeweils alle Teilnehmenden beim Einlass auf ihre 3G-Nachweise überprüft werden. Die Größe des 3G-Teams ist abhängig von der Anzahl der zu kontrollierenden Eingänge und wird in geeigneter Weise festgelegt.

Möglicherweise kann durch Schlangenbildung und Wartezeiten eine Beeinträchtigung der Netto-Lehrveranstaltungsdauer resultieren. Um die Durchführung zu beschleunigen und nicht intendierten Auswirkungen der 3G-Überprüfung zu minimieren sollten so weit wie möglich elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. Hierzu sind verschiedene Verfahren zum Nachweis elektronischen des 3G-Status möglich (z.B. Corona-Warn-App, CovPass-App, KonKIT). Die Überprüfung kann mittels Scan des auf dem Smartphone des Studierenden befindenden QR-Codes und Feststellung der Gültigkeit erfolgen. Falls die zu überprüfende Person

²⁰ § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Hausordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung Nr.27/2021, ausgegeben am 07. Juni 2021

einen anderen Nachweis als einen QR-Code bei sich hat, wird ausschließlich per Sicht kontrolliert. Um insbesondere beim Einsatz elektronischen Verfahren auf Mobiltelefonen die Identität zu validieren, wird stichprobenartig die Richtigkeit des mitgeführten Dokuments bzw. Scans mittels Namensabgleichs mit der KIT-Card oder des Personalausweises überprüft (Double Check). Um verspätet eintreffende Personen ebenfalls überprüfen zu können bleibt das 3G-Team bis ca. eine Stunde nach Veranstaltungsbeginn vor Ort.

Bei Problemen, wie der ggf. erforderlichen Ausübung des Hausrechts, ist die Campussicherheit für Lehrpersonen und das 3G-Team kurzfristig ansprechbar und kommt bei Bedarf vor Ort.

5.2.2.6 Kommunikation

Die Studierenden werden regelmäßig und umfassend darüber informiert,

- dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen vom Vorliegen eines 3G-Nachweises abhängig ist²¹,
- dass die Überprüfung der 3G-Nachweise bei größeren Lehrveranstaltungen in Form von Veranstaltungs-Stichproben erfolgen kann²²,
- wie viele Lehrveranstaltungen und Studierende in letzter Zeit überprüft wurden (Nicht kommuniziert werden statistische Angaben über Entdeckungshäufigkeiten etc.),
- dass ordnungswidrig²³ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Maskenpflicht nicht befolgt oder
 - an einer Veranstaltung ohne 3G-Nachweis teilnimmt.

Diese Information erfolgt

- von zentraler Seite (Präsidium, SEK-GK, SLE) übergreifend per Mail und über Intranet für alle KIT-Angehörigen und für alle Präsenz-Lehrveranstaltungen sowie
- von Seiten der Lehrenden im Kontext der Präsenzlehreveranstaltungen; dies wird von zentraler Seite durch Bereitstellung von Textbausteinen und Muster-Präsentationsfolien unterstützt.

5.3 Veranstaltungen

5.3.1 Dienstveranstaltungen

Dienstlich begründete Veranstaltungen können nach Durchführung der zugehörigen Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich durchgeführt werden. In der Regel erhöht sich mit der Notwendigkeit der Einhaltung der Hygieneregeln der Flächenbedarf deutlich. Für Veranstaltungen stehen neben den dezentral verwalteten Räumlichkeiten auch zentral verwaltete Räume zur Verfügung. Das Vorgehen hierzu ist in Abschnitt 6.4 dieser Regelung beschrieben.

Die Mindestmaßnahmen sind in Abschnitt 5.1 beschrieben. Darüberhinausgehende Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn sie auf Basis der für die jeweilige Veranstaltung individuellen Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Für Veranstaltungen, zu deren Durchführung zentral verwaltete Räume in Anspruch genommen werden sollen, sind zusätzlich die Ausführungen in Abschnitt 6.4 zu beachten.

5.3.2 Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen²⁴

Betriebsfeiern sowie Veranstaltungen, die nicht Teil des unmittelbaren Dienst- oder Hochschulbetriebs sind, bedürfen der Genehmigung durch die für die Veranstaltung genutzten Räume und Verkehrsflächen verantwortlichen Stellen. Die maximale Personenzahl für Veranstaltungen sowie die Notwendigkeit zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises hängt von den jeweils gültigen Anforderungen unter § 10 CoronaVO ab. Die Entscheidung über die Durchführung der einzelnen Veranstaltung sowie die Pflicht

²¹ § 5 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb

²² § 5 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb,

²³ § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG

²⁴ § 10 CoronaVO

zum Einhalten der entsprechend geltenden Regelungen liegt bei den für die Veranstaltung jeweils verantwortlichen Personen. Für diese Veranstaltungen gelten die Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 9.10.5. Das KIT stellt seine Räume ausschließlich unter der Randbedingung zu Verfügung, dass diese Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

5.4 Betrieb von Sportstätten

Die Nutzung der Sportstätten auf dem KIT-Campus im Rahmen des sportwissenschaftlichen Studiums und für den Profi- und Spitzensport sowie im Reha-Bereich ist ausdrücklich zugelassen. Für den Freizeit- und Amateursport sind die Regelungen der Corona-Verordnung Sport anzuwenden.

5.5 Betrieb der Casinos am Campus Nord (Betriebskantine)

Das Casino am Campus Nord wird auf Basis des dafür entwickelten Hygienekonzepts betrieben. Auf den Verkehrswegen herrscht Maskenpflicht. Zur Speiseneinnahme dürfen nur die ausgewiesenen Plätze benutzt werden. Die Datenverarbeitung erfolgt mit Hilfe der KITCard-basierten IT-Anwendung KONKIT.

5.6 Maßnahmen nach Auftreten einer Infektion

Im Falle eines dringenden Verdachts oder einer nachgewiesenen Infektion meldet der behandelnde Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich ggf. auch an den Arbeitgeber (falls es am Arbeitsplatz mögliche Kontaktpersonen gibt) und ergreift in Absprache mit diesem nötigenfalls weitere Maßnahmen. Zentrale Ansprechpartner für das Gesundheitsamt sind die Medizinischen Dienste (MED). Die infizierte Person bleibt für mindestens 10 Tage in Quarantäne.

Zur Ermittlung der Personen, die unmittelbar Kontakt zu einer infizierten Person hatten, müssen die Kontaktdaten auf Anfrage an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bereits beim Auftreten eines konkreten Verdachts die nach § 8 CoronaVO ermittelten Daten bereit zu halten. Dort sind insbesondere auch die „Veranstaltungen“ zu berücksichtigen, an denen die betroffene Person teilgenommen hat.

Kommt es in einem Zeitraum zu vielen Infektionsübertragungen, können die Gesundheitsämter (GA) die Kontaktpersonennachverfolgung nicht mehr zeitnah durchführen. Dies hat zur Folge, dass Kontaktpersonen erst spät erkannt werden und u.U. bereits weitere Personen infiziert haben könnten. Vorgesetzte, die von einem/r positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Beschäftigten erfahren, sind daher angehalten, sich mit einem Betriebsarzt der Medizinischen Dienste (MED) über das weitere Vorgehen abzustimmen.

Es ist zu beachten, dass sich gemäß § 3 der Corona VO Absonderung krankheitsverdächtige und positiv getestete Personen **unverzüglich** in Absonderung begeben müssen.

6 Hilfsmittel, Unterstützung, Ansprechpartner für die Umsetzung

6.1 Informationsquellen

KIT-spezifische Informationen zur Corona-Pandemie findet man unter folgenden Links (s.a. Kap. 7):

[Fragen und Antworten zum Umgang mit dem Coronavirus \(öffentlich\)](https://www.kit.edu/kit/25911.php)

<https://www.kit.edu/kit/25911.php>

[Medizinische Dienste: CORONAVIRUS - aktuelle Empfehlungen \(öffentlich\)](https://www.med.kit.edu/240.php)

<https://www.med.kit.edu/240.php>

[Corona-Info für Führungskräfte \(Intranet\)](https://www.sum.kit.edu/1497.php)

<https://www.sum.kit.edu/1497.php>

6.2 Unterstützung und Ansprechpartner für die Umsetzung

Die Medizinischen Dienste (MED) und die Stabsstelle Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FAS) stehen den für das Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen verantwortlichen Personen beratend zur Verfügung.

6.3 Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung

Die bedarfsweise benötigte Schutzausrüstung ist vom Verantwortlichen im Rahmen der am KIT-üblichen Beschaffungsrichtlinien zu beschaffen. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und filtrierende FFP2-Masken (Spezifikationen gemäß Abschnitt 4.3) werden von der Dienstleistungseinheit EVM im Zentrallager am Campus-Nord als Lagerware vorgehalten und können dort abgerufen bzw. bestellt werden. Bei Bestellung über EVM ist sichergestellt, dass die Vorgaben an die geforderte Konformität²⁵ eingehalten werden. Wird vom Verantwortlichen eine dezentrale Beschaffung durchgeführt, ist der Verantwortliche für das Einhalten der Konformitätsanforderungen sowie der hierzu erforderlichen entsprechenden Dokumentation selbst unmittelbar zuständig.

6.4 Nutzung zentral verwalteter Räumlichkeiten

Das Reservieren der zentral verwalteten Räume erfolgt für Dienstbesprechungen (alle Teilnehmenden sind KIT-Angehörige) per E-Mail an lehrraumvergabe@aserv.kit.edu. Das Reservieren der zentral verwalteten Räume für Veranstaltungen (unter den Teilnehmenden sind auch Gäste) erfolgt nach dem bisher üblichen Verfahren (<http://www.aserv.kit.edu/step-by-step.php>).

Je nach Auslastung der zur Verfügung stehenden Räume kann nicht garantiert werden, dass ein speziell gewünschter Raum an einem bestimmten Tag zu einer Wunschzeit zugeteilt werden kann, es kann sein, dass Veranstaltungen verstärkt in Randzeiten ausweichen müssen.

Generell gilt: Die Dauer der Veranstaltung sollte im Sinne des Infektionsschutzes so gering wie möglich bemessen werden. Vom Veranstalter sollte zudem geprüft werden, ob nicht Teile der Veranstaltung durch andere Formate ersetzt werden können (ggf. Hybridformate) sowie ob während der gesamten Veranstaltung alle Teilnehmenden anwesend sein müssen.

Priorisierung von Veranstaltungen

Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen hat das Durchführen von schriftlichen Prüfungen aus dem Studienbetrieb, gefolgt von Lehrveranstaltungen des reduzierten Präsenzlehrbetriebs, so wie es Präsidiumsbeschluss vom 11. Januar 2016 zur Vorrangigkeit der Lehre vorsieht. Das Beanspruchen des Vorrangs bedingt eine vorlaufende Zeitplanung für die Prüfungsphase sowie dann anschließend für die Vorlesungsphase des anschließenden Semesters.

Das Raummanagement (AServ-VAM) versucht stets einen Ausgleich zwischen den Interessenlagen der Beteiligten zu erreichen. Dieser wird geleitet von Bedeutung der Veranstaltung für das KIT und seinen Betrieb in Forschung, Lehre und Innovation, die hiermit gemäß der Prioritätenliste im Anhang 8.2 festgelegt wird. Mit einbezogen wird die Möglichkeit, die Präsenzveranstaltung durch digitale Formate zu ersetzen und die Abwägung der damit verbundenen Einschränkungen. Ein vom Raummanagement zugesagter Termin hat grundsätzlich Bestand und kann nur ausnahmsweise unter Hinweis auf die Prioritätensetzung zurückgenommen werden, wenn keine andere Lösung möglich ist. Die Veranstaltenden mit bestätigten Raumbuchungen werden gebeten, sich kollegial zu verhalten und die Räume möglichst frühzeitig zurückzugeben, wenn feststeht, dass die geplante Veranstaltung nicht stattfindet. Hierdurch erhalten die übrigen Interessenten die Möglichkeit einer Raumbuchung.

Die für Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und deren Kapazitäten sind in Anlage 9.4 zusammengestellt.

²⁵ § 3 Abs. (2) Corona-ArbSchV

7 Kommunikation

Die Anpassung des Dienstbetriebs im KIT an die jeweils aktuelle Situation der Pandemie und der daraus abzuleitenden Infektionsschutzmaßnahmen erfordert die intensive Kooperation der Leitungskräfte des KIT. Ebenso erfordert dies die Solidarität und Umsicht aller Angehörigen, Gäste und Partner sowie der Studierenden des KIT.

Um möglichst transparent und klar das am KIT anzuwendende Regularium in Zeiten der Corona-Pandemie ins KIT hinein zu tragen, werden unter der Gesamtverantwortung von SEK-GK in erster Linie folgende Kommunikationskanäle genutzt.

7.1 Aktive Kommunikation per E-Mail

Nach Beschluss neuer Regelungen durch das Präsidium werden spätestens am nächsten Tag zunächst die Leitungsebenen 2 und 3 mit einer Rundmail informiert, unterzeichnet von allen Präsidiumsmitgliedern („Das Präsidium“). Diese Rundmail enthält neben dem Anschreiben auch einen Link zur fortgeschriebenen „Regelung über den Dienstbetrieb des KIT in den Zeiten der SARS-CoV-2 (Corona-Virus) Pandemie“. Am selben oder am darauffolgenden Tag erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörigen, Gäste und Partner sowie Studierenden des KIT Rundmails des Präsidenten. Dies flankiert die Kommunikation der Leitungs- und Führungskräfte mit ihren jeweiligen Organisationseinheiten.

7.2 [Information für alle betroffenen Personen \(FAQ\)](#)

Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den Besonderheiten des Betriebs am KIT während der Pandemie finden sich auf einer von der Abteilung Gesamtkommunikation (SEK-GK) geführten FAQ-Seite. Diese ist sowohl auf der KIT-Homepage als auch im Intranet und im Studierendenportal abrufbar.

7.3 [Informationsseiten der Medizinischen Dienste](#)

Hier findet man Informationen zu internen Unterstützungsangeboten der MED, Hinweise zur aktuellen pandemischen Lage, Informationen zu medizinischen Entwicklungen wie Testsystemen, Impfungen, zu speziellen Aspekten wie erste Hilfe im Betrieb oder Dienstreisen u.v.m.

7.4 [Informationen für Führungskräfte und Funktionsträger am KIT](#)

Wichtige Informationen für Leitungs- und Führungskräfte sowie für andere Funktionsträger (Sicherheitsbeauftragte, Betriebsbeauftragte etc.) am KIT werden in kompakter Form im Intranet auf den Seiten der Stabsstelle Sicherheit und Umwelt (SUM) bereitgestellt. Dort ist auch die vorliegende Regelung in ihrer jeweils aktuellen Version hinterlegt.

7.5 [Intranet-Ticker und Social Media](#)

Auf der [KIT - Intranet - Startseite](#) werden nötigenfalls aktuelle Informationen oder Hinweise auf dem Intranet-Ticker dargestellt. Darüber beobachtet SEK-GK das Geschehen in den Social Media und speist dort nötigenfalls aktuelle Informationen ein.

8 Anhänge:

8.1 - entfällt -

Dieser Anhang ist in der aktuellen Version der Regelung nicht mehr belegt.

8.2 Priorisierung von „zentralen Veranstaltungen“

8.2.1 Priorität 1

- Berufungskommissionen, Berufungsvorträge,
- Habilitationskolloquien

- Begutachtungen (Begehungen mit externen Gutachterinnen und Gutachtern)

8.2.2 Priorität 2

- Projekt- und Arbeitstreffen unter Beteiligung von Präsidiumsmitgliedern oder Bereichsleitungen (Projektträger / Ministerium / Industrie)
- Aufsichtsrat und Ausschüsse des Aufsichtsrates
- Bereichsrat
- Fakultätsrat
- KIT-Senat (incl. Senatskommissionen)
- Konvent
- Personalrat
- Dienststellengespräch
- Kick-Off (z.B. SFB, Projekt, EU, BMBF)
- Programmkommissionen (20-30 Teilnehmende)
- Themenbeiräte des KIT
- Verfasste Studierendenschaft (AStA, Studierendenparlament, Fachschaften)

8.2.3 Priorität 3

- Projekt- und Arbeitstreffen (Projektträger / Ministerium / Industrie)
- Instituts- und DE-Versammlungen
- Seminare / Kolloquien / Workshops
- Summer Schools
- Konferenzen / Tagungen
- ZIB: Beratung von Studieninteressierten und Eltern (~10 Personen)

8.2.4 Priorität 4

- Fachgespräche (mit Firmen)
- Treffen von Berufsverbänden / Vereinigungen
- Weiterbildungsveranstaltungen (mit externen Teilnehmern, außerhalb des FTU)
- Orchester und andere kulturell orientierte Gruppierungen wie beispielsweise Theater.
- Hochschulgruppen

8.2.5 Priorität „Sonstige“

Die hier aufgeführten Positionen werden in der Regel keine zentral verwalteten Räume in Anspruch nehmen, da sie überwiegend in „eigenen“ Räumlichkeiten abgehalten werden. Die Organisationseinheiten des KIT unterstützen sich hierbei gegenseitig in kollegialer Weise.

- ILA (Institutslenkungsausschuss, ca. 15 Teilnehmende)
- Prüfungsausschüsse (i.d.R. < 10 Personen)
- Studienkommissionen (ca. 10 Personen)

9 Anlagen (Links)

- 9.1 [Muster-Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2“](#)
- 9.2 [Verfahrensbeschreibung: Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#)
- 9.3 [Arbeitshilfe zum Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#)
- 9.4 [Liste der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume](#)
- 9.5 [Vorlage Teilnahmeliste](#)
- 9.6 [Datenschutzerklärung](#)
- 9.7 [Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Veranstaltungsräumen](#)
- 9.8 [Informationsposter zu Hygieneregeln, Handreinigung in Sanitärräumen und Benutzen von Aufzügen](#)
- 9.9 [Testkonzept KIT](#)
- 9.10 Betriebsanweisungen und Nutzungsbedingungen
 - 9.10.1 [Betriebsanweisung: Standardveranstaltungen des Studienbetriebs in zentral verwalteten Räumen](#)
 - 9.10.2 [Betriebsanweisung: Bereitstellen zentral verwalteter Räumlichkeiten im Rahmen des Studienbetriebs für Standardveranstaltungen](#)
 - 9.10.3 [Betriebsanweisung: Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb](#)
 - 9.10.4 [Betriebsanweisung: Nutzen studentischer Lern-, Arbeits- und Übeplätze \(studentische Lernplätze\) außerhalb der KIT-Bibliothek](#)
 - 9.10.5 [Nutzungsbedingungen für zentral verwaltete Räumlichkeiten im Rahmen von mittelbar dem Studienbetrieb zugehörigen Veranstaltungen](#)
- 9.11 [Handreichung zur Durchführung von 3G-Kontrollen](#)

Zum leichteren Bearbeiten stehen die ausfüllbaren Anlagen 9.1, 9.3, 9.5 und 9.8 im KIT-Intranet auf den Seiten der Stabsstelle SUM (<https://www.sum.kit.edu/1487.php>) zur Verfügung.